

Elektrizitätsmarktverordnung (EMV)

vom 27. März 2002

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 des Elektrizitätsmarktgesetzes vom 15. Dezember 2000¹ (Gesetz, EMG) und

Artikel 52 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982² (LVG),
verordnet:

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Ausgleichsenergie*: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug (bzw. der Lieferung) und dem Bezug (bzw. der Lieferung) nach Fahrplan benötigt wird;
- b. *Bilanzgruppe*: Mess- und Abrechnungseinheit, in welcher innerhalb der Regelzone eine beliebige Anzahl von Endverbraucherinnen, Endverbrauchern und Lieferantinnen mit ihren Mess- und Abrechnungsstellen zusammengefasst wird;
- c. *Durchleitungsberechtigte*: Endverbraucherinnen und -verbraucher, Elektrizitätserzeugerinnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhandelsunternehmen, die Anspruch auf eine nicht diskriminierende Durchleitung von Elektrizität haben;
- d. *Durchleitungsvergütung*: das für die Netzbenutzung zu entrichtende Entgelt;
- e. *Eigene Kunden*: von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Elektrizität aus eigenen Erzeugungsanlagen oder beliebig eingekaufter Energie belieferte Endverbraucherinnen und Endverbraucher;
- f. *Eigenerzeugerinnen*: Inhaber von Energieerzeugungsanlagen, an welchen Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Netzbetreiberinnen zu höchstens 50 Prozent beteiligt sind und die leitungsgebundene Energien vorwiegend für den Eigenbedarf erzeugen. Erzeugung und Verbrauchsstätte müssen eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden; diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher über eine eigene Leitung verfügt, die

¹ SR ...; AS
² SR 531

von einer Erzeugerin zu ihrem Standort führt und die nicht der öffentlichen Versorgung dient;

- g. *Fahrplan*: Plan für die Einspeisung und den Bezug von elektrischer Leistung während einer bestimmten Messperiode an bestimmten Messpunkten;
- h. *Lieferantin*: Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Elektrizitätserzeugerinnen und Stromhandelsunternehmen, die Versorgungsunternehmen oder Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Elektrizität beliefern;
- i. *Regelenergie*: automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität (oder elektrischer Leistung) zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;
- j. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die Übertragungsnetzbetreiberin verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;
- k. *Systemdienstleistungen*: die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugerinnen, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messung, Ausgleich der Wirkverluste.

2. Kapitel: Durchleitung

1. Abschnitt: Durchleitungspflicht

Art. 2 Bedingungen für nicht diskriminierende Durchleitung

¹ Die Netzbetreiberinnen dürfen Durchleitungsberechtigte nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes bei der Behandlung der Anträge auf Durchleitung, beim Abschluss und bei der Gestaltung von Durchleitungsverträgen nicht diskriminieren. Sie dürfen insbesondere eigene Geschäftseinheiten und Gesellschaften, mit denen sie finanziell verbunden sind, sowie Gesellschaften, mit denen Zusammenarbeitsverträge bestehen, gegenüber anderen Durchleitungsberechtigten nicht bevorzugen.

² Sie stellen den Durchleitungsberechtigten die für die Durchleitung erforderlichen Informationen, insbesondere die Durchleitungsvergütungen und Messdaten, rechtzeitig zur Verfügung.

³ Die Netzbetreiberinnen vereinbaren die Mindestanforderungen für den Netzzugang und Netzbetrieb. Soweit notwendig, erlässt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) entsprechende Bestimmungen.

Art. 3 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität

¹ Die Netzbetreiberinnen ermitteln in ihrem Verteilnetz die verfügbare Kapazität. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a. die für die Belieferung eigener Kundinnen und Kunden notwendige Kapazität und die durch andere bestehende Verträge beanspruchte Kapazität;
- b. die Gewährleistung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes;
- c. Einspeisungen aus Elektrizitätserzeugungsanlagen; für unregelmässig erzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Energien sind angemessene Netzreserven bereitzuhalten; und
- d. nachfrageseitige Massnahmen wie Rundsteuerungen und unterbrechbare Lieferungen.

² Bei der Zuteilung von Kapazität im Übertragungsnetz haben Einspeisungen aus inländischen Kraftwerken, Importe für die Belieferung inländischer Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie die Lieferung von Regel- und Ausgleichsenergie Vorrang.

³ Die schweizerische Netzgesellschaft kann verfügbare Kapazität im Übertragungsnetz nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen oder nach wettbewerblichen Verfahren, insbesondere Auktionen, zuteilen.

⁴ Verweigert die Netzbetreiberin die Durchleitung, hat sie der Durchleitungsberechtigten innert zehn Arbeitstagen schriftlich zu begründen, dass keine ausreichende Kapazität vorhanden ist.

2. Abschnitt: Grundsätze der Durchleitungsvergütungen**Art. 4** Anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines effizient betriebenen Netzes sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, einschliesslich vorgeschriebene Beiträge an energiepolitische Massnahmen sowie die Kosten für Massnahmen nach Artikel 19.

² Als anrechenbare Betriebskosten gelten:

- a. Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen;
- b. Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten.

³ Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- a. die kalkulatorischen Abschreibungen;
- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

⁴ Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen dürfen höchstens der jährlichen Altersentwertung entsprechen. Sie ergibt sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer. Als Anschaffungskosten gelten nur die beim Bau der betreffenden Anlagen entstandenen Kosten.

⁵ Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt:

- a. Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:
 1. die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 4 per Ende des Geschäftsjahres ergeben; und
 2. das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen, höchstens bis zu einer Höhe von 6 Prozent des Jahresumsatzes.
- b. Die zulässigen betriebsnotwendigen Vermögenswerte werden zu 70 Prozent nach dem Zinssatz für Fremdkapital sowie zu 30 Prozent nach dem Zinssatz für Eigenkapital verzinst. Der Zinssatz für Fremdkapital wird nach der durchschnittlichen Rendite langfristiger Bundesobligationen zuzüglich 0,5 Prozent errechnet. Der Zinssatz für Eigenkapital darf höchstens dem Zinssatz für Fremdkapital zuzüglich einer marktgerechten Risikoprämie entsprechen; diese Risikoprämie wird vom Bundesrat auf Antrag des Departementes festgelegt.

Art. 5 Anlastung von Kosten an tiefere Spannungsebenen und Eigenerzeugerinnen

¹ Die Kosten für ein Netz der höheren Spannungsebene werden, soweit sie die Betreiberin dieses Netzes nicht ihren Endverbraucherinnen und -verbrauchern überwälzen kann, den Netzen der jeweils tieferen Spannungsebene angelastet. Dieser Kostenanteil wird wie folgt auf die Netze der jeweils tieferen Spannungsebene verteilt:

- a. zu 30 Prozent nach dem gesamten Elektrizitätsverbrauch der Endverbraucherinnen und -verbraucher, die am betreffenden Netz direkt oder über tieferliegende Netze indirekt angeschlossen sind; die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen sind davon auszunehmen;
- b. zu 70 Prozent nach den tatsächlichen halbjährlichen Höchstleistungen (1. Oktober - 31. März und 1. April - 30. September), die jedes Netz der tieferen Spannungsebene vom Netz der höheren Ebene beansprucht; die Aufteilung der Jahreskosten des betreffenden Netzes auf die beiden Halbjahresperioden erfolgt nach beanspruchter Höchstleistung und bezogener elektrischer Energie.

² Die Anlastung der Kosten für Systemdienstleistungen erfolgt nach den effektiven Leistungen, die für die tiefere Spannungsebene erbracht werden.

³ Endverbraucherinnen und -verbrauchern mit eigenen Elektrizitätserzeugungsanlagen dürfen für die selber erzeugte und am gleichen Ort verbrauchte Elektrizität nur die beanspruchten Systemdienstleistungen in Rechnung gestellt werden.

Art. 6 Festlegung, Erhebung und Veröffentlichung der Durchleitungsvergütungen

¹ Die Netzbetreiberinnen legen jährlich ihre Durchleitungsvergütungen fest, veröffentlichen diese in allgemein zugänglicher Form und melden sie der Schiedskommission und den betroffenen Kantonen.

² Die Durchleitungsvergütungen werden je Ausspeisepunkt bei den Endverbraucherinnen und -verbrauchern erhoben. Sie werden je nach vertraglicher Vereinbarung von einer der durchleitungsberechtigten Personen nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes geschuldet.

³ Für die Festlegung der Durchleitungsvergütungen gelten folgende Grundsätze:

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln;
- b. Sie sind unabhängig von der Distanz zwischen Einspeise- und Ausspeisepunkt festzulegen.
- c. Pro Spannungsebene und Kundengruppe müssen sie einheitlich sein. Kantonale oder kommunale Abgaben müssen auf die Endverbraucherinnen und -verbraucher im betreffenden Gebiet überwältzt werden.

⁴ Die Netzbetreiberinnen erarbeiten Anforderungen für die Struktur der Vergütungen. Das Departement kann dazu Grundsätze erlassen.

⁵ Das Departement kann gestützt auf eine vom Bundesrat abgeschlossene internationale Vereinbarung die Elektrizitätserzeugerinnen verpflichten, an die Netzbetreiberinnen eine Vergütung für die Einspeisung von Elektrizität zu entrichten, sofern dies aus Gründen der internationalen Harmonisierung nötig ist.

Art. 7 Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung

¹ Falls nach Ausschöpfung der kantonalen Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes die gesamte durchschnittliche Durchleitungsvergütung für Endverbraucherinnen und -verbraucher in einem Kanton die durchschnittliche gesamtschweizerische Durchleitungsvergütung um mehr als 25 Prozent übersteigt, unterbreitet das Departement dem Bundesrat nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise einen Bericht über die zu treffenden Massnahmen. Der Bericht äussert sich insbesondere zu den durch Effizienz und Standortbedingungen verursachten Unterschieden der Durchleitungsvergütung sowie zur Anordnung interkantonaler Netzgesellschaften und der Errichtung eines Ausgleichsfonds.

² Das Bundesamt für Energie (Bundesamt) ermittelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die notwendigen Daten über die Durchleitungsvergütung und die von den Kantonen getroffenen Massnahmen.

Art. 8 Kosten und Erträge aus Exporten und Transiten

¹ Die der schweizerischen Netzgesellschaft für Exporte und Transite anfallenden Kosten dürfen nicht den inländischen Endverbraucherinnen und -verbrauchern angelastet werden.

² Die für Exporte und Transite erhobene Durchleitungsvergütung richtet sich nach den Grundsätzen von Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes. Vorbehalten bleiben die Regelungen der Durchleitungsvergütung aufgrund internationaler Vereinbarungen.

³ Erträge aus wettbewerblichen Zuteilungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 3 sind von der schweizerischen Netzgesellschaft zu verwenden für:

- a. die Deckung von Kosten, welche bei Exporten und Transiten der schweizerischen Netzgesellschaft für den Einsatz von Kraftwerken oder Lieferungen entstehen;
- b. vorgezogene Abschreibungen oder für die Finanzierung von Erweiterungsinvestitionen zur Behebung eines allfälligen Engpasses des Übertragungsnetzes.

3. Abschnitt: Rechnungsstellung und Wechsel der Lieferantin**Art. 9** Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung muss für Endverbraucherinnen und -verbraucher transparent und vergleichbar sein.

² Bei der Rechnungsstellung für die Durchleitung an Endverbraucherinnen und -verbraucher sind getrennt auszuweisen:

- a. die Durchleitungsvergütung; die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nach Artikel 4 Absatz 1 sind dabei gesondert aufzuführen;
- b. die Kosten der Systemdienstleistungen, sofern diese Gegenstand von besonderen Vereinbarungen der Vertragspartner sind;
- c. allfällige Kosten für Ergänzungsenergie, Ergänzungsleistung und Blindenergie.

Art. 10 Wechsel der Lieferantin

¹ Kündigen die Endverbraucherinnen und -verbraucher den Elektrizitätsliefervertrag innerhalb der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, darf die Netzbetreiberin ihnen sowie der bisherigen oder der neuen Elektrizitätslieferantin für den Wechsel keine Kosten auferlegen.

² Kündigt die Elektrizitätslieferantin den Liefervertrag, kann ihr die Netzbetreiberin die durch den Wechsel entstandenen Kosten auferlegen.

³ Zeichnet sich ab, dass durch die Modalitäten des Wechsels der Elektrizitätslieferantin der Markt behindert wird, kann das Departement ergänzende Vorschriften erlassen.

3. Kapitel: Bilanzgruppen und Ausgleichsenergie

Art. 11

¹ Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen zählen zur Bilanzgruppe jener Lieferantin, welche die Ausgleichsenergie liefert. Sie können nur einer Bilanzgruppe angehören, dürfen aber Elektrizität von anderen Lieferantinnen nach Fahrplan beziehen.

² Die schweizerische Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppen die benötigte Ausgleichsenergie zur Verfügung.

³ Soweit notwendig, kann das Departement Bestimmungen über das Verhältnis der schweizerischen Netzgesellschaft zu den Bilanzgruppen erlassen.

4. Kapitel: Marktbeobachtung und Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

Art. 12 Marktbeobachtung

¹ Das Bundesamt beobachtet die Entwicklung des Elektrizitätsmarktes, insbesondere die Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen.

² Bestehen Anhaltspunkte für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen, wie zum Beispiel Einschränkungen der Erzeugung oder Erzwingung unangemessener Preise, erstattet das Bundesamt beim Sekretariat der Wettbewerbskommission Anzeige.

³ Bestehen Anhaltspunkte für Verstösse gegen das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985³ meldet dies das Bundesamt der Preisüberwachung.

Art. 13 Gefährdung oder Störung der Versorgungssicherheit

¹ Die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung obliegt den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Sie arbeiten für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Versorgungsengpässen zusammen.

² Die Netzbetreiberinnen orientieren das Bundesamt jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse. Das Bundesamt regelt die Einzelheiten. Es kann kleine Netzbetreiberinnen von der Meldepflicht befreien.

³ Falls sich trotz der Vorkehrungen nach Absatz 1 eine Gefährdung oder Störung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet, unterbreitet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Departement dem Bundesrat

³ SR 942.20

einen Bericht über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung, insbesondere über Möglichkeiten zur:

- a. Beschaffung von Elektrizität;
- b. verstärkten Lagerhaltung in Speicherkraftwerken;
- c. Verstärkung von Netzen;
- d. Beschränkung von Elektrizitätsexporten;
- e. Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs.

5. Kapitel: Schweizerische Netzgesellschaft

Art. 14 Aufgaben

¹ Die schweizerische Netzgesellschaft betreibt das Übertragungsnetz der Spannungsebenen 220/380 kV. Soweit Netze oder Netzteile unterer Spannungsebenen ausschliesslich der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen dienen, gelten auch solche Netze als Teil des Übertragungsnetzes. Das Departement entscheidet in Streitfällen.

² Soweit sich das Übertragungsnetz oder Teile davon nicht im Eigentum der schweizerischen Netzgesellschaft befinden, sind die Eigentümerinnen für dessen Unterhalt verantwortlich. Beheben sie Mängel trotz Mahnung nicht, kann die schweizerische Netzgesellschaft die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümerinnen durchführen.

³ Die schweizerische Netzgesellschaft führt die gesamtschweizerische Regelzone des 50 Hertz-Netzes und ist damit insbesondere zuständig für:

- a. die Organisation des Marktes für Regel- und Ausgleichsenergie;
- b. die Fahrplanabwicklung, die erforderliche Messung der elektrischen Grössen sowie den Datenaustausch mit den Bilanzgruppen und anderen Marktteilnehmern;
- c. die Bereitstellung der Systemdienstleistungen;
- d. den Stromaustausch mit ausländischen Regelzonen sowie mit dem Bahnstromnetz;
- e. die Durchführung von Massnahmen zur Überwindung von Engpässen.

⁴ Sie setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein.

⁵ Sie orientiert die zuständigen Bundesbehörden jährlich über die langfristige Versorgungslage, den Betrieb und die Belastung des Übertragungsnetzes sowie unverzüglich über bevorstehende oder eingetretene Kapazitätsengpässe oder andere ausserordentliche Ereignisse.

Art. 15 Vertretung von Bund und Kantonen

Der Bundesrat und die Konferenz kantonaler Energiedirektoren bestimmen je einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bundes beziehungsweise der Kantone im Verwaltungsrat der schweizerischen Netzgesellschaft.

6. Kapitel: Kennzeichnung von Elektrizität**Art. 16**

¹ Elektrizitätserzeugerinnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhandelsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Angeboten und bei der Rechnungsstellung die Art der Erzeugung und das Herkunftsland der angebotenen Elektrizität anzugeben.

² Bei der Art der Erzeugung muss die eingesetzte Primärenergie angegeben werden. Sind Erzeugung oder Herkunft der Elektrizität unbekannt, ist dies anzugeben. Die Angabe der Erzeugungsart basiert auf den durchschnittlichen Werten der Erzeugung und Beschaffung des vorangegangenen Geschäftsjahres.

³ Das Bundesamt regelt insbesondere die Bereitstellung der Daten sowie die einheitliche Gestaltung der Information für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

7. Kapitel: Schiedskommission und beratende Kommission**Art. 17** Aufgaben der Schiedskommission

¹ Die Schiedskommission entscheidet auf Klage eines Durchleitungsberechtigten über die Verweigerung oder Zulassung einer Durchleitung und verfügt bei Bestehen eines Durchleitungsanspruchs die Durchleitung. Sie entscheidet auf Klage über die Höhe der Durchleitungsvergütung sowie über allfällige Diskriminierungen, insbesondere in den Geschäftsbedingungen. Kann sie nicht innerhalb von zwei Monaten über die Klage entscheiden, erlässt sie eine vorsorgliche Verfügung.

² Die Schiedskommission kann jederzeit von sich aus die Höhe der Durchleitungsvergütungen prüfen. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie führt Effizienzvergleiche zwischen Netzbetreiberinnen auf der Basis der anrechenbaren Kosten nach Artikel 4 durch. Dabei sind unterschiedliche, von den Unternehmen nicht beeinflussbare, strukturelle Verhältnisse sowie internationale Vergleichswerte zu berücksichtigen.

³ Stellt die Schiedskommission einen ineffizienten Netzbetrieb fest, verfügt sie eine stufenweise Absenkung der Durchleitungsvergütung. Stellt sie einen Missbrauch fest, verfügt sie eine umgehende Senkung der Durchleitungsvergütung. Sie verfügt, dass ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Durchleitungsvergütungen durch Senkung der Vergütung kompensiert werden.

⁴ Die Schiedskommission entscheidet über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der schweizerischen Netzgesellschaft und den Bilanzgruppen, insbesondere bezüglich der Preise für Ausgleichsenergie.

⁵ Sie veröffentlicht ihre Entscheide und Verfügungen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Effizienzvergleiche.

⁶ Sie ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zuständig für die Koordination mit ausländischen Regulierungsbehörden in Fragen der grenzüberschreitenden Elektrizitätslieferungen.

Art. 18 Beratende Kommission

¹ Das Departement ernennt eine Kommission aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, der Elektrizitätswirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen, der Umweltorganisationen sowie der Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

² Die Kommission berät das Departement bei der Beurteilung der Entwicklung des Elektrizitätsmarktes und der Auswirkungen der Durchleitungspflicht und -vergütungen. Sie überprüft insbesondere periodisch die Auswirkungen der Zinse und Preise auf die anrechenbaren Kosten nach Artikel 4. Sie unterbreitet dem Departement Vorschläge über die zu treffenden Massnahmen. Das Departement regelt die Einzelheiten.

8. Kapitel: Umschulungs- und Berufsbildungsmassnahmen

Art. 19

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft treffen bei Umstrukturierungen geeignete Massnahmen zur Weiterbildung, Umschulung und Vermittlung. Sie arbeiten dabei mit Arbeitnehmerorganisationen und den Kantonen zusammen.

² Reichen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht aus, verpflichtet das Departement die Unternehmen zu weiteren Massnahmen. Es erarbeitet diese Massnahmen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement.

³ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft treffen geeignete Massnahmen für die Berufsausbildung.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 20

¹ Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist. Es kann Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben an

Dritte übertragen. Für die Aufgabenübertragung gelten die Artikel 23 - 25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁴ sinngemäss.

² Es evaluiert regelmässig, wie weit die Massnahmen des Gesetzes und dieser Verordnung zur Erreichung der in Artikel 1 des Gesetzes genannten Zwecke beitragen. Die Ergebnisse sind nach Konsultation der beratenden Kommission nach Artikel 18 dem Bundesrat zu unterbreiten und zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 21

1. Die Verordnung vom 23. Dezember 1971⁵ über die Ausfuhr elektrischer Energie wird aufgehoben.

2. Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. d^{bis}

Systemdienstleistungen: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugerinnen, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messung, Ausgleich der Wirkverluste;

Art. 4 Marktorientierte Bezugspreise

¹ Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den Preisen für die Beschaffung gleichwertiger Energie auf der nächsthöheren Spannungsebene. Wird durch den Einsatz von Erzeugungsanlagen von unabhängigen Produzenten der Leistungsbezug vom obliegenden Netz verringert, vergütet die Netzbetreiberin den unabhängigen Produzenten anteilmässig die vermiedenen Netzkosten.

² Die beanspruchten Systemdienstleistungen, insbesondere die Kompensation von Blindenergie, müssen vom unabhängigen Produzenten abgegolten werden. Von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beanspruchte und abgegoltene Systemdienstleistungen wie Netzregelung und Konsumanpassung dürfen den unabhängigen Produzenten nicht in Rechnung gestellt werden.

Art. 5^{bis} Mehrkosten für die Übernahme von Elektrizität von unabhängigen Produzenten

¹ Die schweizerische Netzgesellschaft erstattet den Elektrizitätsverteilunternehmen die Mehrkosten für die Übernahme elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 Absatz 7 des Gesetzes. Die dadurch der schweizerischen Netzgesellschaft anfallenden Kosten sind den Kosten des Übertragungsnetzes anzurechnen.

⁴ SR 730.01

⁵ AS 1971 1868

⁶ SR 730.01

² Für die Berechnung der Mehrkosten nach Absatz 1 sind die vom Bundesamt empfohlenen Vergütungsansätze nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a anzuwenden. Darüber hinaus gehende, nach kantonalem Recht geltende oder privatrechtlich vereinbarte Vergütungsansätze dürfen nicht in die Mehrkosten eingerechnet werden.

³ Anschlussbedingungen, über die von den zuständigen Behörden rechtskräftig entschieden wurde, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 für die schweizerische Netzgesellschaft verbindlich. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen ihre Entscheide über die Anschlussbedingungen der schweizerischen Netzgesellschaft mit.

⁴ Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde steht der schweizerischen Netzgesellschaft das Beschwerderecht zu.

⁵ Die schweizerische Netzgesellschaft erstattet dem Bundesamt jährlich einen Bericht über den Vollzug und die ihr anfallenden Kosten.

Art. 29a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

In der Zeit bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft gilt Artikel 5^{bis} auch für die Betreiberinnen des Übertragungsnetzes.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 22 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz

In den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung haben bei der Zuteilung von Kapazität im Übertragungsnetz nach Artikel 3 Absatz 2 auch die vor dem 31. Dezember 1996 abgeschlossenen langfristigen Lieferverträge zwischen in- und ausländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Vorrang.

Art. 23 Durchleitungsvergütungen und Veröffentlichung

¹ Die Durchleitungsvergütungen dürfen in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erhöht werden. Vorbehalten bleiben Erhöhungen, die von der Schiedskommission in Ausnahmefällen genehmigt werden (Art. 25).

² Innert 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Netzbetreiberinnen der Schiedskommission und den betroffenen Kantonen ihre Durchleitungsvergütungen nach Artikel 6 mit und veröffentlichen diese in allgemein zugänglicher Form.

Art. 24 Preise und Rechnungsstellung für feste Kundinnen und Kunden

¹ Die Preise für feste Kundinnen und Kunden setzen sich aus dem Preis für die Durchleitung und für die Elektrizität zusammen. Der Preisanteil für die Durchleitung darf in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erhöht werden. Vorbehalten bleiben Erhöhungen, die von der Schiedskommission in Ausnahmefällen genehmigt werden (Art. 25).

² Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet festen Kundinnen und Kunden mit ähnlicher Verbrauchscharakteristik gleiche Preise für

Durchleitung und Energie in Rechnung zu stellen. Bei Zusammenschlüssen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss. Für den Preisanteil Elektrizität dauert die Übergangsfrist längstens bis zur vollständigen Marktöffnung.

³ Die Gesamtpreise für Durchleitung und Elektrizität für feste Kundinnen und Kunden unterliegen der Kontrolle durch die Preisüberwachung. Sie konsultiert die Schiedskommission bei der Beurteilung missbräuchlicher Preise für die Durchleitung.

⁴ Artikel 9 gilt nach zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch für feste Kundinnen und Kunden.

Art. 25 Genehmigung von Erhöhungen der Durchleitungsvergütungen durch die Schiedskommission

Erfordern es die nicht selber zu verantwortenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Netzbetreiberin, kann die Schiedskommission auf Gesuch hin Erhöhungen der Durchleitungsvergütungen nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 genehmigen.

Art. 26 Durchleitung für Endverbraucherinnen und Endverbraucher

¹ Massgebend für den Durchleitungsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Durchleitungsanspruchs ausgewiesene Verbrauch je Verbrauchsstätte. Eine Verbrauchsstätte muss eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden.

² Wird in einem Folgejahr der für den Durchleitungsanspruch erforderliche Jahresverbrauch um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten, bleibt der Anspruch bestehen.

³ Bei Verkehrsunternehmen, die Elektrizität für den Betrieb ihrer Netze beziehen, bemisst sich der für die Durchleitungsberechtigung erforderliche Jahresverbrauch an dem für Traktionsenergie benötigten Verbrauch.

⁴ Betreiberinnen von Kehrlichtverbrennungsanlagen haben im Umfang von 50 Prozent der Überschusselektrizität Anspruch auf Durchleitung zur Belieferung beliebiger Endverbraucherinnen und -verbraucher nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes. Erforderlich ist ein Erzeugungsnachweis nach Artikel 29.

Art. 27 Durchleitung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

¹ Massgebend für den Durchleitungsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Durchleitungsanspruchs ausgewiesene Absatz an feste Kundinnen und Kunden.

² Für die Berechnung der Bezugsmengen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Gesetzes gilt Artikel 26 Absatz 1 sinngemäss. Massgebend ist die insgesamt

mögliche Bezugsmenge der Durchleitungsberechtigten, unabhängig davon, ob diese von ihrer Durchleitungsberechtigung Gebrauch machen.

³ Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die einen Durchleitungsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 des Gesetzes geltend machen, müssen einen Nachweis über die Menge der abgenommenen Überschussenergie sowie einen Erzeugungsnachweis des unabhängigen Produzenten nach Artikel 29 vorlegen.

Art. 28 Unentgeltliche Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Die Durchleitung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen nach Artikel 29 des Gesetzes ist unentgeltlich, wenn die Gestehungskosten für die erzeugte Elektrizität höher sind als eine nach Artikel 7 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁷ berechnete Vergütung.

² Netzbetreiberinnen oder Lieferantinnen erstatten die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern bezahlte Durchleitungsvergütung mit Ausnahme der Aufwendungen für Systemdienstleistungen zurück, sofern die Endverbraucherinnen und -verbraucher nachweisen, dass sie Elektrizität aus Anlagen nach Artikel 29 des Gesetzes bezogen haben. Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäss.

³ Die Netzbetreiberinnen oder Lieferantinnen können die Kosten aus der unentgeltlichen Durchleitung der schweizerischen Netzgesellschaft in Rechnung stellen. Die dadurch der schweizerischen Netzgesellschaft anfallenden Kosten gelten als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes.

⁴ Für die Berechnung der Leistung von Wasserkraftwerken gilt Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916⁸.

Art. 29 Erzeugungsnachweis

¹ Wird ein Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zur Belieferung beliebiger Endverbraucherinnen und -verbraucher nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes und zur unentgeltlichen Durchleitung nach Artikel 29 des Gesetzes geltend gemacht, so muss der betreffende Netzbetreiberin ein Erzeugungsnachweis des Produzenten vorgelegt werden.

² Der Erzeugungsnachweis enthält Angaben zur eingesetzten Primärenergie, der Leistung der Anlage und zur Menge der durchschnittlich pro Jahr erzeugten und in das Netz eingespeisten Elektrizität.

³ Lieferantinnen von Elektrizität aus Anlagen nach Artikel 29 des Gesetzes stellen den belieferten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Erzeugungsnachweis zu.

⁷ SR 730.0

⁸ SR 721.80

Art. 30 Voraussetzungen und Gesuchsunterlagen für Darlehen an Wasserkraftwerke

¹ Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen nach Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes können den Betreiberinnen von Wasserkraftwerken in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn:

- a. die Träger der Wasserkraftwerke die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen wegen vorübergehenden Ertragsproblemen nicht vornehmen können und
- b. die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlage die Rückzahlung der Darlehen, einschliesslich Zinsen, ermöglicht und
- c. der Investitionsbeschluss der zuständigen Kraftwerksorgane vor dem 31. Dezember 1996 erfolgt ist.

² Darlehen für die Erneuerung von Wasserkraftwerken nach Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes können den Betreiberinnen von Wasserkraftwerken in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn:

- a. notwendige Investitionen für die Erneuerung aus Gründen der Rentabilität vorübergehend nicht vorgenommen werden können und
- b. die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlage die Rückzahlung der Darlehen, einschliesslich Zinsen, ermöglicht und
- c. bei der Anlage Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁹ über die Fischerei umgesetzt worden sind und die Festlegung der Restwassermenge nach Artikel 80 ff. des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹⁰ rechtskräftig verfügt worden ist.

³ Gesuche um Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen müssen Aufschluss über die finanzielle Lage der Träger und die zu leistenden Sicherheiten geben. Dies umfasst insbesondere Unterlagen zu den Kosten der Wasserkraftwerke, inklusive Investitionskosten, sowie einen langfristigen Geschäftsplan.

⁴ Gesuche um Darlehen für die Erneuerung müssen Aufschluss über die künftige Elektrizitätsproduktion sowie über die Massnahmen zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit des Wasserkraftwerks und die damit verbundenen Kosten geben. Die zu leistenden Sicherheiten sind darzulegen.

⁵ Das Departement bezeichnet die mit den Gesuchen einzureichenden Unterlagen.

Art. 31 Zuständigkeiten für Darlehen an Wasserkraftwerke

¹ Gesuche um Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen sind beim Bundesamt, Gesuche um Darlehen für die Erneuerung von Wasserkraftwerken beim Bundesamt für Wasser und Geologie einzureichen.

² Die Bundesämter nach Absatz 1 holen eine Stellungnahme der Standortkantone ein.

⁹ SR 923.0

¹⁰ SR 814.20

³ Das Departement stellt dem Bundesrat Antrag.

Art. 32 Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft

¹ Die Eigentümerinnen der Übertragungsnetze bezeichnen bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft Einrichtungen und Anlagen, die zum Übertragungsnetz nach Artikel 14 Absatz 1 gehören. Sie verlangen eine einheitliche Durchleitungsvergütung.

² Bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft gelten die Artikel 3 Absatz 3, Artikel 8, 11 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 3 - 5, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 3 auch für die Betreiberinnen des Übertragungsnetzes.

³ Bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft sind diejenigen Unternehmen für die Führung der Regelzonen zuständig, welche die Übertragungsnetze besitzen.

Art. 33 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

¹ Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezeichnen diejenigen Elektrizitätsbezugsverträge, die sie mit ihren Vorlieferantinnen anpassen wollen. Bei der Berechnung der Menge, für die der Vertrag angepasst werden soll, ist der unterschiedliche Verlauf von Erzeugung und Verbrauch im Sommer- bzw. Winterhalbjahr zu berücksichtigen. Unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹¹ gelten nicht als Vorlieferanten.

² Der Umfang des eigenständigen Anspruchs auf Durchleitung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes entspricht dem Anteil des Absatzes an feste Kundinnen und Kunden nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 34

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹¹ SR 730.0